

anlassen, alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Zivilprozessen zu nutzen, bieten die Gewähr für eine den Bedürfnissen der Praxis und der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende rechtliche Gestaltung dieses Teils der neuen Zivilprozeßordnung.

Aus den geschilderten Beispielen wird zugleich auch die Notwendigkeit des Zusammenwirkens zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung sichtbar. Die Praxis muß dazu übergehen, in stärkerem Maße als bisher über die bereits praktizierten Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Zivilprozesses zu berichten, damit diese Erfahrungen zur weiteren Grundlage der Gesetzgebungsarbeiten werden.

Die Einbeziehung der Werktätigen in die Zivilrechtsprechung durch Auswertung von Zivilverfahren in sozialistischen Kollektiven, gesellschaftlichen Organisationen oder auch in Gemeinden und Wohngebieten im Rahmen der vorbeugenden Tätigkeit ist zwar eine wichtige, aber nicht die einzige Form der Beteiligung der Werktätigen. Es wurde bereits dargelegt, daß den zivilrechtlichen Konflikten gesellschaftliche Widersprüche zugrunde liegen. Diese Widersprüche können im allgemeinen nur mit gesellschaftlichen Mitteln aufgedeckt werden. Ob ein Bürger die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens mißachtet, ob er erzieherischen Hinweisen gegenüber bisher unzugänglich war, ob überhaupt versucht wurde, auf ihn erzieherisch einzuwirken, kann das Gericht nicht allein auf Grund der Vorträge der Prozeßparteien beurteilen. Wird mit der Klage z. B. ein Garantieanspruch geltend gemacht, so wird der Kläger kaum etwas über die Ursachen der minderen Qualität des betreffenden Erzeugnisses berichten können. Durch Einbeziehung der Werktätigen in den Zivilprozeß können aber die Justizorgane solche Ursachen aufdecken und werden dadurch befähigt, Maßnahmen zur Überwindung der Hemmnisse zu veranlassen.

Hier hat die Rechtsanwaltschaft als Organ der sozialistischen Rechtstätigkeit eine wichtige Aufgabe, mit ihren Mitteln dazu beizutragen, daß auch mit Hilfe des Zivilverfahrens gesellschaftliche Widersprüche beseitigt werden.

Der Rechtsanwalt kann in enger Zusammenarbeit mit den Justizorganen bereits darauf hinwirken, daß durch Aktivierung gesellschaftlicher Kräfte Widersprüche möglichst ohne Inanspruchnahme des Gerichts gelöst werden.

Im Kreis Neuruppin hat z. B. in einer Ehesache ein Rechtsanwalt nicht dem Auftrag eines Bürgers entsprochen und die Ehescheidungsklage erhoben, sondern Verbindung mit dem Gericht aufgenommen und sich dafür eingesetzt, daß die Ursachen des betreffenden Ehekonfliktes in einer zwanglosen Aussprache vor Gericht erläutert und schließlich beseitigt wurden.

Die Justizorgane müssen bemüht sein, dem Rechtsanwalt zu helfen, alle Möglichkeiten der neuen Arbeitsweise auszunutzen. Dazu gehört, daß er bei allen zivilrechtlichen Streitigkeiten, die eine Lösung durch das Gericht erfordern, vor Abfassung der Klageschrift sich bemüht, die Ursachen des Konflikts zu erforschen und festzustellen, was bereits unternommen wurde, um diesen Konflikt durch gesellschaftliche Kräfte zu lösen und seine Ursachen zu beseitigen. Das ist die Grundlage für den Vorschlag, den der Rechtsanwalt zur Beseitigung der Ursachen des Konflikts dem Gericht unterbreitet, im Verfahren selbst kann der Rechtsanwalt entscheidend dazu beitragen, daß das Gericht konzentriert und beschleunigt verhandelt. Nach Abschluß des Verfahrens wird der Rechtsanwalt bei der Auswertung mitwirken und sich gemeinsam mit dem Gericht für die Beseitigung von Hemmnissen und Mängeln einsetzen, die in dem betreffenden Zivilprozeß zutage getreten sind.

Es muß grundsätzlich erreicht werden, daß die Erledigung der Verfahren möglichst in einem Termin erfolgt

und das Urteil in dieser Verhandlung verkündet und auch bereits abgefaßt wird. Deshalb sind verschiedene Gerichte dazu übergegangen, schon nach Eingang der Klage mit einer Prozeßpartei oder auch mit beiden eine Aussprache herbeizuführen, um z. B. die Mängel der Klage zu rügen, den Sachverhalt zu erörtern oder auch um den Kläger zur Rücknahme der Klage oder den Verklagten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu veranlassen. An diesen Aussprachen sind die Schöffen beteiligt. Soweit erforderlich, werden auch Vertreter von sozialistischen Kollektiven oder staatlichen Organen u. a. einbezogen, oder es wird geklärt, in welchem Umfang ihre Einbeziehung in die Verhandlung notwendig ist. Damit komplizierte zivilrechtliche Fragen möglichst in einem Verhandlungstermin entschieden werden können, wird darauf geachtet, daß die Klageschrift bereits alle Hinweise enthält, die eine gründliche Vorbereitung ermöglichen. Dazu gehören auch die Angaben, welche Möglichkeiten der Erziehung bereits genutzt worden sind oder worin die gesellschaftliche Notwendigkeit des gerichtlichen Tätigwerdens besteht.

Die Richter, die am Lehrgang in Ettersburg teilnahmen, verpflichteten sich, durch solche Arbeitsweise für eine schnellere Entscheidung in Zivilverfahren Sorge zu tragen. Sie werden jetzt sofort nach Eingang der Klage und deren Prüfung eine Frist für die Erledigung des Verfahrens bestimmen. Auch bei komplizierten zivilrechtlichen Fragen soll diese Frist nach Möglichkeit nicht mehr als sechs Wochen, gerechnet vom Eingang der Klage, betragen.

Die Anleitung durch das Rechtsmittelgericht

Eine wichtige Form der Anleitung ist eine beispielgebende, zielgerichtete Rechtsprechung. Daran demonstriert das Rechtsmittelgericht anschaulich die Durchsetzung des neuen Arbeitsstils in allen Verfahrensabschnitten. Dazu sind auch geeignete Zivilverfahren vom Bezirksgericht im Kreisgebiet durchzuführen. Hierzu ein Beispiel des Bezirksgerichts Dresden:

Im Bezirk Dresden klagte eine Erbgemeinschaft gegen den Rat einer Gemeinde. Im Rahmen des NAW-Programms und des Wettbewerbs um das schöne sozialistische Dorf hatte die Gemeinde 1956 begonnen, innerhalb von zwei Jahren den baulich völlig vernachlässigten Saal des Dorfgasthauses wieder aufzubauen. Dazu waren 32 000 DM aus Staatsmitteln aufgewandt und für 20 000 DM Leistungen im NAW erbracht worden. Die Gemeinde wurde wegen ihrer vorbildlichen Aufbauleistungen zweimal Republiksieger im genannten Wettbewerb. Die Erbgemeinschaft machte nunmehr eine Schadensersatzforderung wegen Wertminderung und verbotener Eigenmacht geltend, weil der Saal nicht in seinem bisherigen Umfang wieder aufgebaut worden sei und deshalb in der Zukunft weniger Miete gefordert werden könne. Sie hatte sich bis zur Klageerhebung im September 1960 überhaupt nicht um die Erhaltung ihres Eigentums, geschweige um den Wiederaufbau gekümmert.

Das Verfahren wurde im betreffenden Objekt nach einer vorausgegangenen Ortsbesichtigung am gleichen Tage durchgeführt. Hinzugezogen wurden auch alle übrigen Beteiligten, wie Bürgermeister, Ratsmitglieder, Gemeindevertreter, die beiden LPG-Vorsitzenden, Vertreter der Patenbetriebe, der Vorsitzende der Nationalen Front sowie Aufbauhelfer und andere Einwohner des Dorfes. Im Verfahren kam es nicht nur darauf an, lediglich die Rechtsfragen zu klären, sondern die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde mit Hilfe dieses Verfahrens allen Beteiligten und insbesondere den Klägern deutlich zu machen und ihnen das Unmögliche ihrer Forderung vor Augen zu führen. Dabei mußten sie besonders darauf hingewiesen werden, daß ihre Forderung und die Begründung dafür als eine Verhöhnung des Aufbauwillens der Werktätigen angesehen werden mußten. Um den Aufbauwillen weiter